

Zur Berücksichtigung der Steuerklassen bis zum Gesamteinkommen von 60 000 DM ist das jeweilige Gesamteinkommen abzüglich der Vergütung für die Arbeitsleistung in der Produktionsgenossenschaft zu vermindern um

600 DM bei Steuerklasse II		
1200 DM „	„	III/1
1800 DM „	„	III/2
2400 DM „	„	III/3
3000 DM „	„	III/4
3600 DM „	„	III/5

für jede weitere Steuerklasse je 600 DM mehr.

Steuersatzberechnung für Gesamteinkommen abzüglich der Vergütung für die Arbeitsleistung in der PGH über 60 000 DM jährlich

Es ist zunächst der Steuerbetrag nach Einkommensteuertarif F zu berechnen und ins Verhältnis zum Gesamteinkommen zu setzen.

Der Steuerbetrag beträgt bei einem Gesamteinkommen abzüglich der Vergütung für die Arbeitsleistung von

60 001 bis 100 000 DM	39 336 + 79 % des Betrages über 60 000 DM
100 001 bis 150 000 DM	70 936 + 82 % des Betrages über 100 000 DM
150 001 bis 250 000 DM	111 936 + 86 % des Betrages über 150 000 DM
über 250 000 DM	197 936 + 90 % des Betrages über 250 000 DM

Der sich ergebende Prozentsatz (Steuersatz) ist dann auf die anderen steuerpflichtigen Einkünfte (§ 8 Abs. 2 der Verordnung über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder) anzuwenden. Ist der Steuerpflichtige in die Steuerklasse II oder in eine günstigere Steuerklasse einzustufen, so ist der Steuerbetrag nach Steuerklasse I für jede weitere Steuerklasse um je 50 DM zu vermindern.

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung.

Vom 11. April 1957

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 16. November 1956 über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung (GBl. I S. 1279) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Regelung von Sonderfällen folgendes bestimmt:

Zu § 7 Abs. 5 des Gesetzes:

§ 1

(1) Personen, die Vollrente (Vollrenten) der Sozialversicherung und eine eigene Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz beziehen, haben Anspruch auf den Erhöhungsbetrag von 30,— DM

* 1. DB (GBl. I 1956 S. 1281)

monatlich, wenn die Vollrente (Vollrenten) der Sozialversicherung und die Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz zusammen nicht mehr als 270,— DM monatlich betragen.

Beispiel:

Altersrente der Sozialversicherung	124,— DM
Altersrente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz	142,— DM
Renten zusammen	266,— DM
Altersrente der Sozialversicherung wird um 30,— DM erhöht auf	154,— DM

(2) Betragen die Renten zusammen mehr als 270,— DM, jedoch weniger als 300,— DM monatlich, so wird als Erhöhung der Differenzbetrag, der sich zwischen dem Gesamtbetrag der Renten und 300,— DM ergibt, gezahlt.

Beispiel:

Altersrente der Sozialversicherung	127,— DM
Altersrente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz	162,— DM
Renten zusammen	289,— DM
Altersrente der Sozialversicherung wird um erhöht auf	11,— DM 138,— DM

§ 2

(1) Personen, die Vollrente (Vollrenten) der Sozialversicherung und eine Hinterbliebenen-(Witwe/Witwer) Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz beziehen, haben Anspruch auf den Erhöhungsbetrag von 30,— DM monatlich, wenn die Vollrente (Vollrenten) der Sozialversicherung und die Witwen-(Witwer-)rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz zusammen nicht mehr als 170,— DM monatlich betragen.

Beispiel:

Witwenrente der Sozialversicherung	76,— DM
Witwenrente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz	71,— DM
Renten zusammen	147,— DM
Witwenrente der Sozialversicherung wird um	30,— DM
erhöht auf	106,— DM

(2) Betragen die Renten zusammen mehr als 170,— DM, jedoch weniger als 200,— DM monatlich, so wird als Erhöhung der Differenzbetrag, der sich zwischen dem Gesamtbetrag der Renten und 200,— DM ergibt, gezahlt.

Beispiel:

Altersrente der Sozialversicherung	75,— DM
Halbe Witwenrente der Sozialversicherung	32,40 DM
Witwenrente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz	71,— DM
Renten zusammen	178,40 DM
Altersrente der Sozialversicherung wird um 21,60 DM erhöht auf	96,60 DM